

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die Musik- und Kunstschule Achern-Oberkirch
(1. Änderungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 3, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung, hat die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes „Musik- und Kunstschule Achern-Oberkirch“ in der Sitzung am 02.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Art. 1

§ 1, 2 wird neu eingeführt.

Die Reihenfolge der übrigen Paragraphen verschiebt sich um eine Stelle.

§ 4 Absatz 4 und § 5 Absatz 1 erhalten eine neue Fassung.

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Der Zweckverband unterhält im Bereich seiner Mitglieder eine Musik- und Kunstschule als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die Musik- und Kunstschule Achern-Oberkirch ist Mitglied des Verbandes Deutscher Musikschulen e. V. (VDM) und richtet ihr Lernprogramm an den Lehr- und Ausbildungsplänen sowie den didaktischen Konzessionen der Kunstabteilungen dieses Verbandes aus.

Die Musik- und Kunstschule gliedert sich in:

- // Elementarstufe
- // Orientierungsstufe
- // Kooperationsprogramme
- // Instrumental- und Vokalfächer
- // Ensemble- und Ergänzungsfächer
- // Begabtenförderung
- // Kunst

§ 4

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) Ausgenommen hiervon sind die Fächer in der Elementar- und Orientierungsstufe, Kooperationsprogrammen sowie Kunst. Hier sind Abmeldungen der laufenden Kurse nur aus wichtigen Gründen möglich. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist während des Schnuppersemesters nicht möglich. Nach dem Schnuppersemester wird das Unterrichtsverhältnis im 2. Semester weitergeführt, wenn keine Kündigung zwei Wochen vor dem Ende des Schnuppersemesters erfolgt.
- (5) unverändert

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Teilnehmer am Musik- und Kunstunterricht; bei minderjährigen Teilnehmern die Sorgeberechtigten, des in der Einrichtung unterrichteten Kindes, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Musik- und Kunstschule beantragt haben.
- (2) unverändert.

Art. 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Musik- und Kunstschule vom 10.12.2021, rechtswirksam seit 01.01.2022 bleiben unberührt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn:

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Verbandsvorsitzender dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Achern, 02.12.2022


Klaus Muttach
Verbandsvorsitzender